# Bebauungsplan Nr. 1-21 1. Änderung Anschluß - Bebauungsplan Nr. 1-24 0.8 (1.6) H ≤ 12.00m Anschluß Bebauungsplan Nr. 1-21 0.8 (1.6) $H \le 12.00 m$ Anschluß Vermerk: Bei einer Bebauung des Gebietes muß die vorhandene 40 mm Wasserleitung (Hausanschlußleitung) in Absprache mit dem OOWV umgelegt werden. Niederspannungskabel Vermerk: Bei der Bebauung des Gebietes wird das Kabel - soweit erforderlich - verlegt. M. <sup>64</sup>1:1000

## Textliche Festsetzungen

- Innerhalb des "eingeschränkten Gewerbegebietes (GE<sub>E</sub>)" sind ausschließlich Betriebe und Betriebsteile zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören.
- Innerhalb des "eingeschränkten Gewerbegebietes (GE<sub>E</sub>)" sind in einem Bereich, 50 m ausgehend vom südlichen Geltungsbereichsrand, Wohnungen für Aufsichts— und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber nicht zulässig.
- Innerhalb des "Gewerbegebietes (GE)" und des "eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE)" sind in den Wohngebäuden Fenster und Türen der Schallschutzklasse 5 entsprechend der DIN 4109 einzubauen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes).
- 4. Innerhalb des "Gewerbegebietes (GE)" und des "eingeschränkten Gewerbegebietes (GE)" ist eine maximale Gebäudehöhe gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO von 12.00 m zulässig. Bezugspunkte gemäß § 18 BauNVO sind
- oberer Bezugspunkt: Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachfläche. unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte der nächstliegender Erschließungsstraße).
- 5. Innerhalb des "Gewerbegebietes (GE)" und des "eingeschränkten Gewerbegebietes (GE<sub>F</sub>)" sind Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden (§§ 12 und 14 BauNVO) auf den straßenseitigen nichtüberbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- 6. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen. Die erhaltenswerten Anpflanzungen, welche innerhalb dieser Flächen bereits vorhanden sind, sind bei der zukünftigen Planung zu integrieren (s. beiliegenden Grünordnungsplan zum Bebauungsplan-Nr. 1-21 "Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch").
- 7. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Maßnahmen für die Regenwasserrückhaltung (z.B. Entwicklung von Feuchtzonen) zulässig.

### Nachrichtliche Übernahmen

- 1. Gemäß § 24 StrG verläuft nördlich der L 875 eine Bauverbotszone von 20.00 m Breite, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Diese Bauverbotszone wird im Hinblick auf die wegen des erforderlichen Linksabbiegestreifens zu verbreiternde Fahrbahnfläche auf 5,00 m in Richtung Norden
- 2. Gemäß § 32 Abs. 2 StrG sind die Flächen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von Sichtbehinderung (Bepflanzung, Einfriedung, etc.)
- Die Gr\u00e4ben im Geltungsbereich der 1. \u00e4nderung des Bebauungsplanes Nr. 1-21 sind gem\u00e4\u00db dem Nieders\u00e4chsischen Wassergesetz von dem Eigent\u00fcmer aufzureinigen und zu
- 4. Das Gebäude Hauptstraße Nr. 10 ist ein Einzelbaudenkmal. Gem. § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. § 7 NDSchG ("Grenzen der Erhaltungspflicht") gilt entsprechend.

## Nachrichtliche Hinweise

- 1. Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan-Nr. 1-21 "Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch" ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 1-21 "Gewerbegebiet Bahnhof
- 2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.
- 3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 4. An den Gewässern II. Ordnung ist ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 5,0 m
- 5. Bei der Ansiedlung von Betrieben mit immissionsempfindlichen Nutzungen (z.B. Lager- und Produktionseinrichtungen der Lebensmittelindustrie, Reinraumproduktionen u.ä.) muß eine Einzelfallprüfung durch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems erfolgen

## Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 Abs.1 Nr.5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (in den jeweils aktuellen Fassungen), hat der Rat der Gemeinde Lemwerder diesen Bebauunasplan Nr. 1-21, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

27809 Lemwerder, den 28.10.1998 Gemeindedirektor Bürgermeister

#### Verfahrensvermerke

#### Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 05.12.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-21 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.05. und 12.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

27809 Lemwerder, den 28.10.1998

Unterschrift

#### Planunteriage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 des Niedersächsischen Vermessungs— und Katastergesetzes in der aktuellen Fassung) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die

städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ......). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

(Unterschrift)

#### Planverfasser

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Planungsbüro INGWA GmbH

26135 Oldenburg, den .....

Dipl. Ing. Reinkober

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 28.05.1998 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt ung seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB / § 3 Abs.3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.06. und 03.06.1998 Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 12.06.1998 bis 13.07.1998 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

27809 Lemwerder, den 28.10.1998

Unterschrift

#### Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 15.10.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

27809 Lemwerder, den 28.10.1998

Unterschrift

## Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Lemwerder ist den in der Verfügung vom (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben

vom ...... bis ...... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 1-21 (1. Änderung) ist gem. § 10 Abs.3 BauGB im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems Nr. ........ bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1—21 tritt der entsprechende Planbereich der Ausgangsplanung des Bebauungsplanes Nr. 1-21

27809 Lemwerder, den

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Unterschrift

### Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

## Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiete

eingeschränktes Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse z.B. II als Höchstmaß z.B. H ≤ 12.00 m

Baugrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

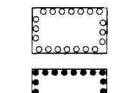
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen

z. B. Wasserleitung

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



......

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

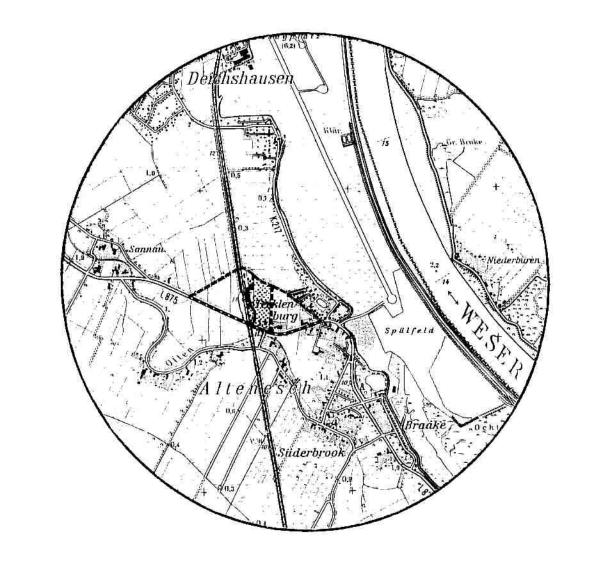
Geplante Versorgungstrasse der EWE (Strom/Gas)

(Lage nur symbolhaft)

## Gemeinde Lemwerder

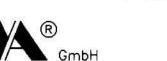
Bebauungsplan Nr. 1-21 1. Änderung

Übersichtsplan



Stand: 12.11.1998

Entwurf



Bremer Str. 18 Tel.: (0441) 15656 / 15655 26135 Oldenburg Fax: (0441) 2489503 Blatt-Größe:0.73x0.81

bp1-21-m.dwg/1:1